

wilhelm.tel GmbH • Heidbergstraße 101-111 • 22846 Norderstedt

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Präsidentenkammer -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: 115-postfach@bnetza.de

wilhelm.tel GmbH

Heidbergstraße 101-111
22846 Norderstedt www.wilhelm-tel.de

Es schreibt Ihnen

Telefon

E-Mail

Datum

23.03.2026

Stellungnahme der wilhelm.tel GmbH zu den Eckpunkten der Bundesnetzagentur zur Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt (Markt 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die frühzeitige Einbeziehung in Ihre Überlegungen zur Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt (Markt 1) und die Gelegenheit zur Teilnahme an der öffentlichen Vorstellung des zugehörigen Eckpunktepapiers in Ihrem Hause am 16.03.2026.

Wir unterstützen die Stellungnahmen der uns vertretenen Branchenverbände BUGLAS und ANGA und möchten als in den Teilmarkt B fallendes Unternehmen im Nachgang zu der Veranstaltung die für uns wesentlichen Aspekte noch einmal zusammenfassen.

1. Datenlage und Grundannahmen

Trotz Ihrer Darstellung unter Ziffer 3 „Datenbasis der laufenden Analyse“ der Eckpunkte, in der Sie die bei Ihrer Analyse berücksichtigten Datenbasis benennen, ist eine kritische Betrachtung und Beurteilung Ihrer Analyseergebnisse für unser Unternehmen mangels konkret benannter Daten bisher nicht möglich.

Geschäftsführer

Jens Seedorff
Arne Mietzner

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Katrin Fedrowitz

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRB 4216 NO
USt.-IdNr.: DE 81 299 7663

Bankverbindungen

VR eG	IBAN DE08 2019 0109 0085 0010 00	BIC GENODEF1HH4
Deutsche Bank	IBAN DE24 2007 0000 0811 5040 00	BIC DEUTDE33HAN
Sparkasse Holstein	IBAN DE40 2135 2240 0179 0984 88	BIC NOLADE21HOL

1.1 Netzabdeckung

Grundsätzlich haben wir jedenfalls Anlass, die von der Bundesnetzagentur verwendete Datengrundlage zu bezweifeln. Dies gilt bspw. für die Frage wie die Bundesnetzagentur zu der Erforderlichkeit der 60 %-Netzabdeckungsgrenze gelangt sowie für das von der Bundesnetzagentur gesetzte Kriterium, dass es für einen wirksamen Wettbewerb mindestens drei verschiedene Infrastrukturen (Glasfaser, HFC, Netz der Deutschen Telekom) geben muss. Bereits an dieser Stelle halten wir die Herangehensweise der Bundesnetzagentur für inkonsistent, da die Netze in Eckpunkt 4 einerseits nach Übertragungstechnologien (Glasfaser, HFC) und andererseits nach Unternehmenszugehörigkeit (Deutsche Telekom) unterschieden werden. Das Netz der Deutschen Telekom besteht aber sowohl aus Kupfer- als auch Glasfaseranschlusnetzen.

→ Uns stellt sich daher die Frage, ob und wie die von der Deutschen Telekom errichteten Glasfasernetze bei der räumlichen Marktabgrenzung Berücksichtigung gefunden haben.

1.2 homes passed / homes connected

In der Anhörung am 16.03.2026 haben wir die Ausführungen der Bundesnetzagentur so verstanden, dass bei der Netzabdeckung die Zahl der homes connected (HC) und nicht die Zahl der homes passed (HP) berücksichtigt wurden.

→ Sollte dies der Fall sein, stellen wir uns die Frage, weshalb die Bundesnetzagentur Ihren Berechnungen – anders als bei allen anderen Bewertungen z.B. im Breitbandatlas und in den üblichen Erschließungsstrategien – die Anzahl HC an Stelle von HP zur entscheidenden Grundlage macht.

Das wäre für uns weder erklärlich noch halten wir es für sinnvoll. Denn wenn sich der Blick der Bundesnetzagentur – wie in der Veranstaltung am 16.03.2026 deutlich geworden ist – auf einen Zeithorizont von drei bis fünf Jahren richtet, wird übersehen, dass sich die Netzabdeckung insbesondere in einem HP-Gebiet kurzfristig zu Gunsten von HC verändern kann. Da erst oberhalb einer Anschlussquote von ca. 40 % HC der Betrieb eines Glasfasernetzes tatsächlich gewinnbringend geführt werden kann, haben ausbauende Netzbetreiber ein vitales Eigeninteresse daran, in HP-Gebieten äußerst zeitnah durch kontinuierliche Vertriebsmaßnahmen HC nachzuverdichten. D.h. innerhalb von fünf Jahren kann sich der Ausbauzustand eines Netzes wesentlich verändern. Das Anwachsen von HP auf HC innerhalb des genannten Betrachtungszeitraumes müsste entsprechend bei der Bewertung des Marktes berücksichtigt werden.

1.3 Anzahl der Glasfaser-Netzbetreiber in Teilmarkt B

Offen bleibt im Eckpunktepapier auch die Frage, welche Glasfasernetze die Bundesnetzagentur im Kreis Segeberg betrachtet hat. Im Eckpunkt 6 (Teilmarkt B – Kreis Segeberg) werden die wilhelm.tel GmbH, die Deutsche Glasfaser GmbH und die Stadtwerke Neumünster genannt. Im Kreis Segeberg existieren indes laut der *Datensammlung des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein* in vielen Gemeindebieten sogar bis zu vier parallel liegende Netze (<https://breitband-in-sh.de/catalogue/#/map/7>).

- Es stellt sich daher die Frage, ob der Bundesnetzagentur die Datensammlung des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein bekannt ist.
- Fraglich ist für uns auch nach der Anhörung vom 16.03.2026, ob bzw. wie die Anzahl der HC in öffentlich geförderten Gebieten in die 60 %-Betrachtung eingeflossen ist.

1.4 Wirksamer Infrastrukturwettbewerb / Anzahl der Netze

Schließlich können wir nach den derzeitigen Aussagen in den Eckpunkten noch nicht nachvollziehen, wie die Bundesnetzagentur zu der Grundannahme kommt, dass „neben dem Netz der TDG mindestens zwei weitere Anschlussnetze geografisch parallel verfügbar“ sein müssen, um von einem „wettbewerblichen Anbieterstruktur“ ausgehen zu können.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 TKG verlangt, dass die Bundesnetzagentur bei der Festlegung räumlich relevanter Märkte unter anderem die Intensität des Infrastrukturwettbewerbs in diesen Gebieten berücksichtigt. Da diese Norm aber nicht explizit mindestens drei parallele Netzinfrastrukturen fordert, stellt sich uns die Frage, anhand welcher Parameter die Bundesnetzagentur feststellt, dass es

- mindestens drei Netze unterschiedlicher Technologien
- mit mindestens einer Netzabdeckung von 60 % HC

bedarf, um von ausreichendem Infrastrukturwettbewerb ausgehen zu können.

Dieser Aspekt scheint insbesondere bei der Bestimmung des Teilmarktes A und des Teilmarktes B von wesentlicher Bedeutung zu sein, da sich diese beiden Teilmärkte nach unserem Verständnis der Eckpunkte letztendlich nur in diesem Kriterium unterscheiden, während die anderen genannten Kriterien (geringe Greenfield-Marktanteile der Deutschen Telekom, Erfüllung des Drei-Kriterien-Tests) für beide Teilmärkte gleichermaßen bejaht werden.

- Es stellt sich uns daher derzeit die Frage, auf Grund welcher Kennzahlen die Bundesnetzagentur zu ihrer Einschätzung gelangt, dass im Teilmarkt A die Marktzutrittsschranken „im

Geschäftsführer

Jens Seedorff
Arne Mietzner

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Katrin Fedrowitz

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRB 4216 NO
USt.-IdNr.: DE 81 299 7663

Bankverbindungen

VR eG	IBAN DE08 2019 0109 0085 0010 00	BIC GENODEF1HH4
Deutsche Bank	IBAN DE24 2007 0000 0811 5040 00	BIC DEUTDE33HAN
Sparkasse Holstein	IBAN DE40 2135 2240 0179 0984 88	BIC NOLADE21HOL

Zeitablauf in einem Ausmaß überwunden werden, das ausreicht, um auch in der Vorausschau einen tragfähigen, infrastrukturbasierten Wettbewerb in diesem Teilmarkt sicherzustellen'. Die diesbezügliche Erläuterung dieser Feststellung in den Eckpunkten erschließt sich uns bisher jedenfalls nicht.

1.5 Weitere Stellungnahme

Die vorangehend aufgeworfenen Fragen werden ggf. in einer weiteren Stellungnahme nach Veröffentlichung eines detaillierten Konsultationspapiers zur Definition und Analyse des Marktes 1 zu adressieren sein.

2. Räumliche Marktabgrenzung nach Kreisen führt zu verfälschten Beurteilungen

Grundsätzlich können wir dem Ansatz der Bundesnetzagentur nicht folgen, die Regulierungsbedürftigkeit des Marktes 1 entlang der Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften zu bestimmen. Abgesehen davon, dass so potenziell eine unüberschaubare Anzahl an 401 kleinräumigen Regionalmärkten (294 Kreise und 107 kreisfreie Städte) entsteht, richten Telekommunikationsnetzbetreiber ihren Netzbau und Netzbetrieb sowie ihre Kundenakquise regelmäßig nicht nach Gemeinde- oder Kreisgrenzen aus. Selbst von Gemeinden oder Zweckverbänden errichtete Telekommunikationsnetze, deren Ausbaugebiete sich zunächst eo ipso nach kommunalen Grenzen richten, werden regelmäßig im Wege eines Pachtmodells in das bereits bestehende Netz des pachtenden Netzbetreibers eingebunden, so dass letztendlich auch hier kommunale Grenzen keine Rolle spielen.

3. Der Incumbent beherrscht weiterhin den Markt

Unabhängig von unseren Zweifeln an der Einteilbarkeit von räumlichen Märkten anhand von Kreisgebieten teilen wir die Kritik der allermeisten in der Anhörung vom 16.03.2026 vertretenen Netzbetreiber, am Ergebnis der Bundesnetzagentur, dass ein bundesweiter räumlicher Markt nicht mehr feststellbar sei.

Dieses Ergebnis können wir mit Blick auf das aktuelle Marktgeschehen nicht nachvollziehen. Die Deutsche Telekom kann als bundesweit tätiges Unternehmen frei von lokaler bzw. regionaler Nachfrage agieren und investieren. Selbst ein Mangel an „Grüne-Wiese-Gebieten“ führt keineswegs zu einem Ausbaustopp der Deutschen Telekom oder gar zu einem Rückzug aus dem Glasfaser-Markt. Die finanzielle Ausstattung dieses Unternehmens erlaubt ihm vielmehr Glasfasernetze selbst in jenen Gebieten zu errichten, in denen bereits alternative Glasfaseranbieter

Geschäftsführer

Jens Seedorff
Arne Mietzner

Vorsitzende des

Aufsichtsrats
Katrin Fedrowitz

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRB 4216 NO
USt.-IdNr.: DE 81 299 7663

Bankverbindungen

VR eG	IBAN DE08 2019 0109 0085 0010 00	BIC GENODEF1HH4
Deutsche Bank	IBAN DE24 2007 0000 0811 5040 00	BIC DEUTDE33HAN
Sparkasse Holstein	IBAN DE40 2135 2240 0179 0984 88	BIC NOLADE21HOL

vorhanden sind – und das selbst dann, wenn diese alternativen Anbieter attraktive Open-Access-Angebote unterbreiten.

→ In diesem Zusammenhang sei erneut die Frage aufgeworfen, wie denn die FttB/H-Netze der Deutschen Telekom in die räumliche Marktabgrenzung einfließen.

4. Zum Greenfield-Marktpotential

Das Greenfield-Marktpotential der Deutschen Telekom allein anhand der bereits vorhandenen FttB/H-Netzgebiete zu bemessen, erscheint uns angesichts des politisch vorgegebenen Ziels einer deutschlandweiten Glasfasernetzversorgung unsachgemäß. Eine „grüne Wiese“ dürfte für die Deutsche Telekom – ebenso wie für die anderen glasfaserausbauenden Unternehmen – auch dort bestehen, wo bisher HFC-Netze neben Kupfernetzen der Deutschen Telekom liegen.

Verstehen wir Eckpunkt 5 korrekt, so konstatiert die Bundesnetzagentur zudem, dass selbst in dem durch die hohe Präsenz der alternativen Netzbetreiber geprägten Teilmarkt A mit einem weiterem Glasfasernetzausbau der Telekom zu rechnen ist. Im Ergebnis hält selbst das Vorhandensein fremder Glasfasernetze die Deutsche Telekom nicht davon ab, in solchen Gebieten eigene Netze dieser Art zu errichten.

5. Deregulierung und Kupfer-Glas-Migration

In der Anhörung vom 16.03.2026 wurde deutlich, dass die Marktdefinition und -analyse einen Fokus von 3 bis 5 Jahren in den Blick nimmt. Abgesehen von der Tatsache, dass nach derzeitiger Rechtslage sowie der des TKG-Änderungsgesetz 2026 die aus der SMP-Regulierung entlassene Teilmärkte A und B dem Migrationsregime des § 34 TKG nicht mehr zugänglich sind, weisen wir darauf hin, dass das politische Ziel einer vollständigen Migration der Endkunden auf Glasfaserinfrastrukturen bis 2035 (spätestens 2040) zum Wegfall der Kupfer-Infrastruktur der Deutschen Telekom mit der Folge führen würde, dass in der gesamten Bundesrepublik dann erneut höchstens zwei Netztechnologien (FttB/H und HFC) nebeneinander existieren würden, so dass nach den Maßstäben der Eckpunkte bereits in 10 Jahren eine Re-Regulierung auch auf diesen Teilmärkten stattfinden müsste.

→ Oder dürfen wir die Bundesnetzagentur so verstehen, dass es letztendlich doch nicht darauf ankommt, dass das Vorhandensein von drei Parallelnetzen verschiedener Netztechnologien Voraussetzung für einen wirksamen Wettbewerb ist, sondern lediglich das

Geschäftsführer

Jens Seedorff
Arne Mietzner

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Katrin Fedrowitz

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRB 4216 NO
USt.-IdNr.: DE 81 299 7663

Bankverbindungen

VR eG	IBAN DE08 2019 0109 0085 0010 00	BIC GENODEF1HH4
Deutsche Bank	IBAN DE24 2007 0000 0811 5040 00	BIC DEUTDE33HAN
Sparkasse Holstein	IBAN DE40 2135 2240 0179 0984 88	BIC NOLADE21HOL

Vorhandensein von mindestens drei Netzbetreibern mit eigenen parallel liegenden Netzen?

Aus unserer Sicht erscheint es nicht zuletzt mit Blick auf unsere Kritik an der bisher gewählten räumlichen Marktabgrenzung fragwürdig, die Teilmärkte A und B für diesen recht kurzen Zeitraum dem allgemeinen Wettbewerbsrecht bzw. der „symmetrischen“ Regulierung zu überlassen und damit den betreffenden alternativen Netzbetreibern die Refinanzierungsmöglichkeiten auf den Kapitalmärkten zu erschweren. Dies gilt insbesondere für diejenigen alternativen Netzbetreiber, die in dem von der Bundesnetzagentur abgegrenzten Teilmarkt B agieren. Es ist zu befürchten, dass dies zu einer Marktkonsolidierung zu Lasten der alternativen Netzbetreiber führt, womit dem Wettbewerb auf dem Markt 1 insgesamt nicht gedient ist.

6. Zersplitterung des Marktes und Schwächung der glasfaserausbauenden Marktangreifer

Abschließend möchten wir feststellen, dass die angedachte Aufteilung der Bundesrepublik in unterschiedliche Teilmärkte zu einer Zersplitterung und zu einer Zweiteilung des Marktes unter einerseits dem allgemeinen Wettbewerbsrecht und andererseits der branchenspezifischen „symmetrischen“ Regulierung führt, da mit dem weiter zunehmendem Glasfaserausbau in Deutschland potenziell viele Landkreise dem Regulationsschicksal des Kreises Segeberg folgen werden. Wir halten diese Entwicklung für das falsche Signal. Während de facto die Global Player aus der Regulierung befreit werden, werden die regionalen Wettbewerber, welche die unattraktiven ländlichen Bereiche weitgehend eigenwirtschaftlich mit Glasfaser erschlossen haben, einbezogen.



Geschäftsführer

Jens Seedorff
Arne Mietzner

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Katrin Fedrowitz

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRB 4216 NO
USt.-IdNr.: DE 81 299 7663

Bankverbindungen

VR eG	IBAN DE08 2019 0109 0085 0010 00	BIC GENODEF1HH4
Deutsche Bank	IBAN DE24 2007 0000 0811 5040 00	BIC DEUTDE33HAN
Sparkasse Holstein	IBAN DE40 2135 2240 0179 0984 88	BIC NOLADE21HOL